



Betreuungsordnung für die Betreuende Grundschule Quint

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Der Verein „Freunde und Förderer der Grundschule Trier-Quint e.V.“, Taubenbergstr. 16, 54293 Trier bietet als Träger in der Grundschule Quint ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

(2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule kann nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigte/n als ordentliches Mitglied im Verein „Freunde und Förderer der Grundschule Trier-Quint e.V.“ erfolgen. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehören die Vordrucke „Verbindliche Anmeldung“ und „SEPA-Lastschriftmandat“. Alle Vordrucke müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres).

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der vom Schulelternbeirat definierten Vergabekriterien. Der verbindliche Betreuungsvertrag kommt erst mit schriftlicher Zusage des Betreuungsplatzes zustande. Sofern dem nicht gesondert auf der Anmeldung widersprochen wurde, gilt die Einverständniserklärung zu Mitteilungen per Rundmail als erteilt.

(3) Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist verbindlich für die Laufzeit eines Schuljahres.

Eine Kündigung ist nur zum Schuljahresende möglich.

(4) Bei zusätzlicher Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist diese bindend und nur zum Ende eines Schulhalbjahres kündbar.

(5) Die tageweise Abmeldung aufgrund von Krankheit ist bis zum Betreuungsbeginn der Schule oder dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Der vereinbarte Betreuungsbeitrag bleibt hiervon unberührt. Bei fehlender Abmeldung tragen die Erziehungsberechtigten ggfs. anfallende Zusatzkosten (z.B. zusätzliche Personalkosten, Polizeieinsatz etc.).

§ 3 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
- andere Personen durch das Verhalten des Kindes gefährdet sind und/oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als einen Monat in Verzug sind.

Die Beitragsforderung bleibt bei Ausschluss unberührt und ist voll zu zahlen.



§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft, für die Wege zur und von der Grundschule sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Sollten Kinder die Schule vorzeitig verlassen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Grundschule und bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

(5) Die Kinder können nicht über die Betreuungszeit hinaus beaufsichtigt werden, wenn sie nicht pünktlich von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Wenn Kinder unerlaubt das Schulgelände verlassen, kann keine Haftung seitens der Betreuung bzw. der Schule eintreten.

(6) Das Betreuungsangebot entfällt an unterrichtsfreien Tagen.

(7) Personen, die im Auftrag der Eltern/Erziehungsberechtigten ein Kind abholen, müssen dem Träger schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 5 Beitragsbemessung und Beitragszahlung

(1) **Der Betreuungsbeitrag** resultiert aus der Betreuungszeit, den anfallenden Kosten und der Anzahl der zu betreuenden Kinder und **kann bei Unterdeckung erhöht werden**. Er ist auf 12 Kalendermonate Betreuungszeit umgelegt. Der Beitrag wird monatlich für die Dauer eines Schuljahres (12 Monate) abgebucht und dem Konto des Vereins „Freunde und Förderer der Grundschule Trier-Quint e.V.“ bei der Sparkasse Trier, BIC TRISDE55XXX, IBAN DE80 5855 0130 0001 1620 64, gutgeschrieben.

(2) Der Betreuungsbeitrag wird ab August zum 20. des laufenden Monats in voller Höhe abgebucht unabhängig von der tatsächlich beanspruchten Betreuungszeit.

(3) Der Beitrag für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich am 20. des Folgemonats zum festgesetzten Beitrag auf Basis der Anzahl von eingenommenen Mahlzeiten abgebucht. Bei entschuldigter Krankheit des Kindes oder fristgerechter Abmeldung entfällt der Betrag für die Mittagsverpflegung. Eine Abmeldung gilt als fristgerecht, wenn sie bis 08:00 Uhr des vorigen Schultages telefonisch unter 0651-66155 erfolgt.

(4) Der Vertrag ist verbindlich für die Laufzeit eines Schuljahres. **Eine Kündigung ist nur zum Schuljahresende möglich. Bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung muss der Betreuungsbeitrag bis zum Ende des Schuljahres weitergezahlt werden.**

(5) Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsangebotes durch den Träger erlischt dieser Vertrag.